



Gebührenordnung

für die Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO

geändert und neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 06.07.2022

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) | 200,00 € |
| 2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) | 400,00 € |
| 3. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bei gleichzeitiger Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) | 500,00 € |
| 4. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) | 300,00 € |
| 5. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) | 100,00 € |
| 6. Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 46b Abs. 3 BRAO) | 300,00 € |
| 7. Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit im Sinne von § 46b BRAO vorliegt | 300,00 € |
| 8. Zulassung oder Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 b, 59 c ff, 207 a BRAO) | 750,00 € |
| 9. Aufnahme als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt bei Kanzleisitzverlegung aus einem anderen Kammerbezirk (§ 27 Abs. 3 BRAO) oder Aufnahme eines Rechtsbeistandes | 100,00 € |
| 10. Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 m Abs. 2, 27 Abs. 3 BRAO) | 300,00 € ▶ |



11. Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten (§§ 206, 207 BRAO; § 3 EuRAG)	200,00 €
12. Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 14 mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59h BRAO)	100,00 €
13. Bestellung eines Vertreters (§ 53 Abs. 3, S. 2, Abs. 4 BRAO/§ 47 Abs. 1 S. 2, § 161 Abs. 1 S. 1 BRAO)	30,00 €
14. Verlängerung der Vertreterbestellung, Weiterbestellung derselben Person	10,00 €
15. Antrag auf Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches gem. § 27a Abs. 1 EuRAG	20,00 €
16. Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises mit oder ohne neuem Foto (Folgeproduktion)	30,00 €
17. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO)	30,00 €
18. Beantragung einer VDB-Zugangskarte Registrierung DATEV SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIDenty Stick für Berufsträger) kostenfrei	30,00 €

§ 2

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (§ 11 Abs. 1 VerwKostG analog).
- (2) Bei Rücknahme des Antrags wird nur die Hälfte der in § 1 für die Amtshandlung bestimmten Gebühr erhoben. Überzahlungen werden innerhalb von 4 Wochen nach der Rücknahme erstattet.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Sämtliche früheren Gebührenordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekanntgemacht. ■

Ausgefertigt: Braunschweig, 13.07.2022

Michael Schlüter, Präsident der Rechtsanwaltskammer